

07.02.24

AV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Infolge der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist es auch zu Änderungen der Regelungen gekommen, die die sogenannte Transparenz zum Gegenstand haben (Veröffentlichung der GAP-Begünstigten eines jeweiligen Agrar-Haushaltsjahres im Internet). Vergleichbares gilt hinsichtlich der in der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zur Anwendung kommenden EU-rechtlichen Vorgaben, die sich nun aus der Verordnung (EU) 2021/1060 ergeben.

Die Änderungen im EU-Recht machen Anpassungen im nationalen Durchführungsrecht erforderlich. Dem grundlegenden Anpassungsbedarf ist mit dem von der Bundesregierung bereits vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes (BT-Drs. 20/9002) Rechnung getragen worden. Der Entwurf ist zwischenzeitlich vom federführenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft abschließend beraten (BT-Drs. 20/9395) und vom Bundestag beschlossen worden. Daneben bedarf es aber auch Anpassungen in der auf dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz beruhenden Verordnung, die mit dieser Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

07.02.24

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds-
Informationen-Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds-
Informationen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. 2024 I Nr. ...) neugefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (e-BAnz AT147 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Langbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Veröffentlichung von Informationen über die
Zahlung von Mitteln aus den Agrar- und Fischereifonds der
Europäischen Union“.**

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Inhalt und Aufbau der Internetseiten, Form und Art der Darstellung

(1) Auf der in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes bezeichneten Internetseite dürfen nur die dort bezeichneten Informationen veröffentlicht werden.

(2) Die Informationen nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung sind abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes nicht zu veröffentlichen im Falle von

1. Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 69 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 und
3. Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 69 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115.

(3) Die Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Verordnung sind auf der Internetseite unter Beachtung der Anhänge VIII und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 154 vom 15.6.2023, S. 50; L 159 vom 22.6.2023, S. 152) in einem offenen, maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen. Abweichend von Satz 1 ist die Information nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Internetseite in einem gesonderten Dokument zu veröffentlichen.

(4) Auf der in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes bezeichneten Internetseite ist eine Suchfunktion vorzusehen, die eine Suche mindestens nach den in Artikel 58 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 genannten Informationen ermöglicht. Das Suchergebnis ist mindestens in dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Format zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Informationen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes sind nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes bezeichneten Internetseite zu veröffentlichen.“

3. § 2a wird § 3 und in ihm werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung des Artikels 98 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 ist bei Begünstigten der Agrarfonds, die in einem Agrar-Haushaltsjahr Zahlungen von nicht mehr als 1 250 Euro erhalten haben, anstelle des Namens der Code „Kleinempfänger“ anzugeben.

(2) Wenn die Anzahl der Begünstigten nach Absatz 1 in einer Gemeinde hinsichtlich einer der in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 aufgeführten Maßnahmen, Interventionskategorien oder Sektoren nicht höher als fünf ist, ist für den Zweck der Durchführung des Artikels 59 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 bei allen Begünstigten nach Absatz 1 dieser Gemeinde, soweit es sich um natürliche Personen handelt, anstelle der Gemeinde die nächst größere Verwaltungseinheit anzugeben, der die Gemeinde angehört. Dies gilt auch, wenn einer Gemeinde mehrere Postleitzahlen zugeordnet sind und die Begünstigten jeweils unter verschiedenen Postleitzahlen derselben Gemeinde geführt werden.“

4. § 3 wird § 4 und in ihm wird Absatz 3 aufgehoben.
5. § 4 wird § 5 und in ihm werden in Absatz 1 die Wörter „Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei“ durch die Wörter „Agrar- und Fischereifonds“ ersetzt.
6. § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) hat gemäß den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen eines Sicherheitskonzeptes sicherzustellen, dass“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Internetseite“ durch die Wörter „den Internetseiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt, und diese unverzüglich zu beheben.“
7. Der bisherige § 6 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Für die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrarfonds der Agrar-Haushaltsjahre bis 2022 sowie aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds ist diese Verordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der neuen Förderperiode von GAP und GFP bedarf es Anpassungen im nationalen Durchführungsrecht über die Veröffentlichung der Begünstigten im Internet. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der durch die Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2021/1060 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 erweiterten inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Veröffentlichungen.

Hierbei ist dem grundlegenden Anpassungsbedarf bereits durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes Rechnung getragen worden. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung Bezug genommen (BT-Drs. 20/9002). Jedoch ergibt sich auch hinsichtlich der weiteren in der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung enthaltenen Detailregelungen die Notwendigkeit von Änderungen. Hierbei handelt es sich zunächst um Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen im EU-Recht und im Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz ergeben. Daneben soll von der im Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz enthaltenen und im EU-Recht bereits angelegten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, keine Informationen über die zeitliche Lage (Anfangs- und Enddatum) von bestimmten Interventionskategorien der GAP (u. a. Direktzahlungen) zu veröffentlichen. Ferner soll mit dieser Änderungsverordnung die Veröffentlichung der Informationen in einem offenen, maschinenlesbaren Format festgelegt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Änderungsverordnung setzt zunächst Folgeänderungen um, indem beispielsweise Verweise auf das EU-Recht an die aktuelle Rechtslage angepasst werden, schafft zudem eine vom EU-Recht zugelassene Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht in der GAP, regelt die Art der Veröffentlichung in einem offenen, maschinenlesbaren Format und enthält eine Übergangsbestimmung, die wegen des Übergangs von der alten auf die neue Förderperiode in GAP und GFP erforderlich ist.

III. Alternativen

Es besteht zum Erlass der Änderungsverordnung keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die vorliegende Änderungsverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung aus § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes in der Fassung des von der Bundesregierung vorgelegten und vom Bundestag bereits beschlossenen Änderungsgesetzes (BT-Drs. 20/9002). Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung an das aktuelle EU-Recht in Bezug auf die Veröffentlichung der GAP- und GFP-Begünstigten im Internet. Sie ist mit dem EU-Recht und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geht mit der Änderungsverordnung nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie ergänzende Regelungen zu einer wirksamen Durchführung der in der GAP und der GFP bestehenden Fördermaßnahmen enthalten. Insbesondere die Erreichung des Ziels 16 „Frieden und Gerechtigkeit“ wird durch die Regelungen gefördert, indem die Transparenz gestärkt und ein öffentlicher Zugang zu Informationen gewährleistet wird. Ferner wird mit den Regelungen dem Nachhaltigkeitsprinzip 5 Rechnung getragen, indem durch eine Stärkung der Transparenz auch eine Verbesserung der Chancengleichheit in Bezug auf die Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Soweit mit der Änderung der EU-rechtlichen Vorgaben und der nationalen Durchführung Erfüllungsaufwand entsteht, ist er bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes vollständig dargelegt (vgl. BT-Drs. 20/9002). Darüber hinausgehender Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die Änderungsverordnung nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Demografische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten. Gleiches gilt für Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da weder das zugrundeliegende EU-Recht noch das zugrundeliegende nationale Recht befristet sind. Eine Evaluierung erfolgt ebenfalls nicht.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung der Verordnung wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 2 AFIV wird mit dieser Bestimmung in weiten Teilen neugefasst.

In § 2 Absatz 1 AFIV-neu wird die Veröffentlichung der Informationen über die GAP-Begünstigten weiterhin auf die im Einzelnen in § 2 Absatz 1 Satz 1 AFIV-neu und im EU-Recht benannten Informationen beschränkt.

Mit § 2 Absatz 2 AFIV-neu wird von der im EU-Recht bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei bestimmten Interventionskategorien der GAP auf die Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2021/1060 zu verzichten (vgl. Artikel 58 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128).

Absatz 3 bestimmt nunmehr, dass die zu veröffentlichenden Informationen der GAP-Begünstigten unter Beachtung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 festgelegten formalen Anforderungen veröffentlicht werden. Dies betrifft u. a. die Veröffentlichung in einem offenen, maschinenlesbaren Format. Artikel 58 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 nennt insoweit beispielsweise die Nutzung des CSV-Dateiformats („Comma-Separated Values“-Dateiformats).

Absatz 4 lehnt sich an die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 AFIV an und passt die Regelungen zur Suchfunktion an die aktuellen Anforderungen des EU-Rechts an.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass die Daten zur Umsetzung des Fischereifonds entsprechend den aktuellen Anforderungen des EU-Rechts zu veröffentlichen sind.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 1 AFIV-neu lehnt sich an die bisherige Regelung des § 2a Absatz 1 AFIV an. Er bestimmt unter Aktualisierung der EU-rechtlichen Vorschriften weiterhin den Code „Kleinpächter“ anstelle des Namens für diejenigen GAP-Begünstigten, die nicht mehr als 1 250 Euro Förderung in einem Agrar-Haushaltsjahr (vgl. hierzu Artikel 35 Verordnung (EU) 2021/2116) erhalten haben. Die Vorschrift greift hinsichtlich der Fondsbezeichnungen auf die Definition in § 2 Absatz 1 Satz 1 AFIV-neu zurück. § 3 Absatz 2 AFIV-neu lehnt sich an die bisherige Regelung des § 2a Absatz 2 AFIV an. Es werden lediglich die EU-rechtlichen Vorschriften aktualisiert und sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 4

Die Löschung der Informationen ist bereits von § 2 Absatz 6 AFIV-neu erfasst. Die Regelung in § 3 Absatz 3 AFIV kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen. Hierbei erfolgt ein Rückgriff auf die in §§ 1 Nummer 2, 2 Absatz 1 Satz 1 AFIV-neu definierten Fondsbezeichnungen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung von § 2 AFIG ergeben, und redaktionelle bzw. rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 7

Mit dieser Regelung wird eine Übergangsvorschrift für die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrarfonds der Agrar-Haushaltsjahre bis 2022 sowie aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds geschaffen. Diesbezüglich gelten weiterhin die Bestimmungen der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung in ihrer bisherigen Fassung.

Zu Artikel 2

Es ist ein unmittelbares Inkrafttreten nach Verkündung anstelle des ersten Tages eines Quartals vorgesehen, damit die Veröffentlichung der Informationen des Agrar-Haushaltsjahres 2023 rechtzeitig erfolgen kann.